

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Einführung einer Sonderabschreibung von 50 % der AK im Jahr der Anschaffung (Abs. 1) für neue betriebliche Elektronutzfahrzeuge (Abs. 2) und elektrisch betriebene Lastenfahrräder (Abs. 3).
- ▶ Obligatorische elektronische Übermittlung der amtlichen Datensätze (Abs. 4).
- ▶ Anwendung auf nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2031 angeschaffte Fahrzeuge, aber Inkrafttreten des § 7c erst an dem Tag, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass die Regelung entweder keine oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellt.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 7c

Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder

idF des EStG vom 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
 zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“)
 v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) Beim neuen Elektronutzfahrzeugen im Sinne des Absatzes 2 sowie elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern im Sinne des Absatzes 3, die zum Anlagevermögen gehören, kann im Jahr der Anschaffung neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.

(2) Elektronutzfahrzeuge sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden.

(3) Elektrisch betriebene Lastenfahrräder sind Schwerlastfahrräder mit einem Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und einer Nutzlast von mindestens 150 kg, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb angetrieben werden.

(4) ¹Die Sonderabschreibung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige die der Sonderabschreibung zu Grunde liegenden Anschaffungskosten sowie Angaben zu den in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Voraussetzungen nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt. ²Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. ³In den Fällen des Satzes 2 müssen sich die entsprechenden Angaben aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I
2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

...

(§ 15b) § 7c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2451) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 angeschaffte neue Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder anzuwenden.

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Uwe *Clausen*, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, O&R Oppenhoff & Rädler AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München

Schrifttum: Hörster, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität, NWB 2019, 2413.

Kompaktübersicht

J 20-1 **Inhalt der Änderungen:** § 7c begünstigt die Anschaffung neuer betrieblicher Elektrofahrzeuge durch eine zusätzliche Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung. Begünstigt sind Elektronutzfahrzeuge mit bestimmten Elektromotoren, definiert in Abs. 2, und elektrisch betriebene Lastenfahräder mit elektromotorischen Hilfsantrieb, definiert in Abs. 3. Der Antrag muss zwingend auf amtlichen Datensätzen durch Da-

tenfernübertragung gestellt werden; darauf kann nur bei unbilliger Härte auf Antrag verzichtet werden (Abs. 4).

Rechtsentwicklung:

J 20-2

► **Zur Gesetzesentwicklung des früheren § 7c bis 2014** (Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen) s. die im elektronischen HHR-Archiv abgelegte Kommentierung, abrufbar unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Einführung des § 7c in der heutigen Fassung.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Sonderabschreibungen nach § 7c gelten für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2031 als Neufahrzeuge angeschafft werden (§ 52 Abs. 15d idF des WElektroMobFördG/„JStG 2019“). § 7c tritt aber erst an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass die Regelung entweder keine oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbarte Beihilfe darstellt (Art. 39 Abs. 7 WElektroMobFördG/„JStG 2019“).

J 20-3

Grund der Änderungen: Die Sonderabschreibung war eine der Maßnahmen, die die seit 2018 amtierende BReg. im Koalitionsvertrag v. 7.2.2018 zur Förderung des politischen Ziels, die Elektromobilität in Deutschland voranzubringen, vereinbart hatte. Mit der Begrenzung auf Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder soll die Förderung vor allem dem Mittelstand zugutekommen (RegE, BTDrucks. 19/13436, 106).

J 20-4

Bedeutung der Änderungen:

J 20-5

► **Abs. 1:** Geht man von der branchenspezifischen AfA-Tabelle aus (s. § 7 Anm. 187), so dürfte die betriebsgewöhnliche ND von Elektronutzfahrzeugen und von elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern sechs bzw. fünf Jahre (AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Personen- und Güterbeförderung (im Straßen- und Schienenverkehr)“, Nr. 90 der Tabelle, lfd. Nr. 16.2.2.1 bzw. 16.2.2.2) betragen, die jährliche Abschreibung somit 16,7 % bzw. 20 %. Daneben kann im Jahr der Anschaffung die Sonderabschreibung von 50 % der AK in Anspruch genommen werden, insgesamt also eine Abschreibung von 66,7 % bzw. 70 % der AK. Die verbleibenden 33,3 % bzw. 30 % verteilen sich dann nach § 7a Abs. 9 über fünf bzw. vier Jahre mit jeweils 6,66 % bzw. 7,5 %.

► **Abs. 2** definiert den Begriff „Elektronutzfahrzeuge“. Begriffsmerkmale sind Fahrzeuge bestimmter Fahrzeugklassen nach einer EG-Richtlinie und der Antrieb durch Elektromotoren mit Energiespeichern (Batterien).

- ▷ *Elektrofahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3*: Geregelt sind diese in der EG-Richtlinie 2007/46/EG v. 5.9.2007 (ABl. EU 2007 Nr. L 263, 1) iVm. Verordnung (EU) Nr. 678/2011 v. 17.7.2011 (ABl. EU 2011 Nr. L 185, 30). Fahrzeuge Klasse N sind Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung
- mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse gemäß den Klassen N1 (bis 3,5 t), N2 (3,5 t bis 12 t) und N3 (mehr als 12 t).
 - sowie Kraftfahrzeuge mit drei Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse über 1 t.

Gefördert werden also nur Fahrzeuge zur Güterbeförderung, nicht solche zur Personenbeförderung. Bei dreirädrigen Fahrzeugen ist Voraussetzung, dass sie mindestens 1 t zulässige Gesamtmasse haben. Bei Fahrzeugen mit vier und mehr Rädern sind sämtliche Klassen (N1–N3) unabhängig von der Gesamtmasse begünstigt, also auch Fahrzeuge über 7,5 t.

- ▷ *Elektromotoren*: Die Elektronutzfahrzeuge müssen „ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Elektrowandlern gespeist werden“. Der Elektromotor muss also die einzige Antriebsquelle sein; Pedalantrieb daneben ist ausgeschlossen. Nicht darunter fallen ferner Hybridfahrzeuge, die neben einem Elektromotor durch einen Verbrennungsmotor angetrieben werden, auch dann nicht, wenn der Verbrennungsmotor als Reichweitenverlängerer ausgestattet ist (Range-Extender-Fahrzeuge).

Die Elektromotoren müssen ihre Energie aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (Batterien) oder aus Energiewandlern beziehen, die emissionsfrei betrieben werden. Das sind heute überwiegend Traktionsbatterien auf der Basis von Lithium-Polymer-Akkumulatoren oder Lithium-Eisen-Phosphat-Akkumulatoren. Als Energiewandler kommen zB. Radnabenmotoren mit Direktantrieb (ohne Freilauf) in Betracht, bei denen die kinetische Energie beim Bremsvorgang in elektrische Energie zum Laden genutzt wird (sogenannte Rekuperation).

- **Abs. 3** definiert den Begriff der „elektrisch betriebenen Lastenfahrräder“. Das sind Schwerlastfahrräder mit einem Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und einer Nutzlast von mindestens 150 kg, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb angetrieben werden.

- ▷ *Schwerlastenfahrrad*: Als Fahrrad muss es über mindestens zwei Räder und eine Vorrichtung zum Lastentransport verfügen. Lasten sind bewegliche Gegenstände; Personen und Kinder fallen nicht darunter.

- ▷ *Antrieb mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb*: Damit gelten die rechtl. Vorgaben des § 1 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Die Dauernennleistung der elektronischen Antriebsunterstützung darf höchstens 0,25 kW betragen, muss sich mit zunehmender Geschwindigkeit fortschreitend verringern und beim Erreichen von maximal 25 km/h aussetzen. Die elektronische Antriebsunterstützung darf nur bei Treten in die Pedale aktiv werden. Mopeds als Lastenfahräder, die auch ohne zu treten allein durch einen Elektromotor angetrieben werden, sind nicht begünstigt, ebenso nicht zulassungspflichtige Krafträder. Die Sonderabschreibung entfällt auch, wenn der elektromotorische Hilfsantrieb (Batterie) eine Nenndauerleistung über 0,25 kW ausweist und daher auch bei einer Geschwindigkeit von über 25 km/h den Antrieb unterstützt (zB schnelle Pedelecs oder S-Pedelecs mit Begrenzung auf 4 KW und 45 km/h).
- ▷ *Nicht förderungsfähig sind*
 - Fahrräder, die vorrangig für den Personentransport/Kindertransport konzipiert sind (zB Lastenfahräder mit Sitzbank-Einbauten und Anschnallgurten oder Rikschas),
 - Fahrräder, die als Verkaufsstand bzw. für Verkaufsaufbauten (zB Getränkeverkauf) oder als Werbe- bzw. Informationsstand genutzt werden (vgl. BTDrucks. 19/14909, 43).
- ▶ **Abs. 4:** Die Vorschrift regelt die formellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung.
- ▷ *Satz 1 (elektronische Übermittlung)*: Obligatorisch ist die elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung; anzugeben sind die AK sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 (neu, Anlagevermögen, Elektronutzfahrzeug iSd Abs. 2, elektrisch betriebenes Lastenfahrrad iSd. Abs. 3) auf den amtlich dafür vorgeschriebenen Datensätzen.
- ▷ *Satz 2 (ausnahmsweise Verzicht auf elektronische Übermittlung)*: Nach Satz 2 kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; dazu wird auf § 150 Abs. 8 AO verwiesen. Danach ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Stpfl. wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist (§ 150 Abs. 8 Satz 1 AO). Wirtschaftlich unzumutbar ist dies, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für die Datenübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre; persönlich unzumutbar ist die elektronische Übermittlung, wenn der Stpfl. nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in

der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen (§ 150 Abs. 8 Satz 2 AO).

- ▷ *Satz 3 (schriftliche Angaben)*: Die für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung erforderlichen Angaben müssen sich dann aus den Unterlagen ergeben, die schriftlich beim FA eingereicht werden.